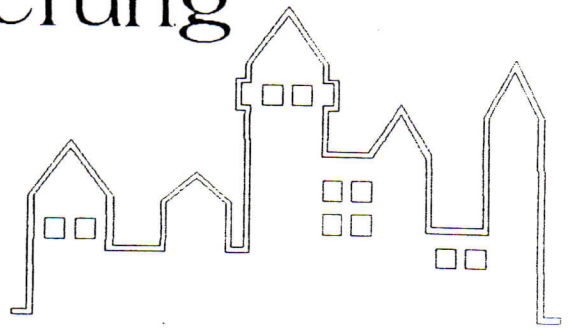
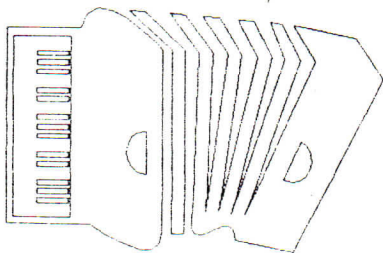


Verein für Brauchtum
und Dorfverschönerung
e.V.



Satzung



67 1 52 Ruppertsberg

Satzung

des Vereins für Brauchtum und Dorverschönerung
in Ruppertsberg an der Weinstraße e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Verein für Brauchtum und Dorverschönerung
in Ruppertsberg an der Weinstraße e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Ruppertsberg an der Weinstraße.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Pflege und Förderung des Brauchtums und dies Europaweit zu
publizieren, insbesondere den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen.
2. Die Pflege und Erhaltung von Landschaftsschutzgebieten im Gemarkungs-
bereich Ruppertsberg, sowie Förderung der historischen Flurnamen,
Weinlagen und des Ortsnamen Ruppertsberg.
3. Die Erhaltung und Förderung historischer Bausubstanz und Pflege des
Ortsbildes (auch Denkmalpflege).
4. Die Förderung und Pflege der Kunst und Kultur.
5. Die Erhaltung und Förderung historischer Bräuche und Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Das Stimmrecht entfällt, wenn das Vereinsmitglied speziell von der Entscheidung betroffen ist.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterschrift einer Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand zusammen mit den Beisitzern.
Ausschlußgründe sind: strafbare Handlungen, vereinsschädigendes Verhalten, ein Jahr Beitragsrückstand. Der Rückstand muß einmal angemahnt werden.
Bereits gezahlte Beiträge bleiben dem Verein.

Der Ausgeschlossene hat auf schriftlichen Antrag hin das Recht an der dem Ausschluß folgenden Generalversammlung als Stimmrechtloser teilzunehmen und sich lediglich zu den Ausschlußgründen zu äußern. Der Ausschluß kann von der Generalversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufgehoben werden.

Vorstandsmitglieder und Beisitzer können nur von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Die Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Aufhebung bzw Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Ehrenmitglieder können vom Vorstand zusammen mit den Beisitzern nach freiem Ermessen ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ende des 1. Quartals im Geschäftsjahr fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Zur Erweiterung des Vorstandes werden drei Beisitzer gewählt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes natürliche, volljährige Mitglied des Verein.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verein.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verein dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen, einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Tagesordnungspunkte, die in der Einladung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, ausgenommen Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt.
Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins wird mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefaßt.
8. Jedes anwesende volljährige Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.
9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Gemäß Paragraph 33 BGB sind für Satzungsänderungen 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "Brauchtum und Dorfverschönerung" e.V. mit Sitz in Ruppertsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsmitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein "Brauchtum und Dorfverschönerung" e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Kassenrevision

1. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Kassenrevisoren. Aufgabe der Revisoren ist es, halbjährlich die Kassenbücher, die Kasse und die Beläge zu prüfen.

Über die Prüfung ist von den Revisoren ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

§ 11 Auflösung des Verein und Vermögensverwertung

1. Die Auflösung des Verein erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Ist dies nicht der Fall, muß eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen durchgeführt werden. Beschlossen werden kann ohne Rücksicht auf die Zahl, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das noch verbleibende Vermögen an die Gemeinde Ruppertsberg zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.03.1994 beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Ulfriedrich Pöhl *J. G.R.* *S. Pöhl*
Ruppertsberg *Henning Wacker*
Klaus Geyer *A. Müller*
Dieter Hel- *A. Ogorek*

Ruppertsberg, den 06.03.1994

